

Beitragsordnung

des Studierendenwerks Aachen vom 01.10.2014

in der Fassung der 24. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung

vom 07.12.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Aachen AöR hat auf seiner Sitzung vom 07.12.2023, die aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG –) vom 01.10.2014 erlassene Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen AöR wie folgt geändert:

§ 1

1. Für das Studierendenwerk Aachen wird in jedem Semester, von allen immatrikulierten Studierenden
 - der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
 - der Fachhochschule Aachen,
 - der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen
 - der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachenein Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
 - zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr bei einem anerkannten Träger
 - wegen eines Auslandsstudiums
 - wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes
 - wegen Pflege von Ehegatten, ein-getragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
3. Ferner sind von der Beitragspflicht ausgenommen Studierende, die sich im Rahmen eines vertraglich vereinbarten, kooperativen Studiengangs oder Studienprogramms mindestens 6 Monate und ausschließlich an einer Partnerhochschule aufhalten. Sollte sich der Aufenthalt auf zwei Semester jeweils anteilig erstrecken, wird der Beitrag für das Semester erlassen, das überwiegend von dem Aufenthalt berührt ist. In diesem Zeitraum werden keine Serviceleistungen des Studierendenwerks erbracht. Dies umfasst auch die Wohnraumangebote des Studierendenwerks.

Sollte ein Aufenthalt an einer Partnerhochschule, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Aachen liegt (z.B. Eupen, Maastricht oder Heerlen) vorgenommen werden, wird die Person nicht von der Beitragspflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Leistungen des Studierendenwerks Aachen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird ab dem Sommersemester 2024 von 98 EURO um 10 EURO auf 108 EURO je Studierenden angehoben. Der Beitrag wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
 - mit der Einschreibung
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung.
2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Eine Erstattung ist ebenfalls möglich, wenn die Exmatrikulation in einem Kooperations-studiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungs-semester bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Hochschule. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, 07.12.2023

gez.
Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke
Verwaltungsratsvorsitzende

gez.
Sebastian Böstel
Geschäftsführer